

Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes Angebotes der Firma HOLLEIS SOLARTECHNIK und jedes mit ihr abgeschlossenen Kaufvertrages. Sie gelten ab 1.1.2006. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigelegt und sind rechtsunwirksam.

Das Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen der Geräte bzw. technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

Preise

Die Preise sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen Nettopreise ab Werk, ohne Verpackung und ohne Nachlass. Es sind nur Richtpreise. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung aus welchem Grund auch immer Materialkostenerhöhungen auf, erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 3 Monate.

Leistungsfristen und Termine

Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Im Falle einer vereinbarten Änderung des Vertrages ist HOLLEIS SOLARTECHNIK berechtigt, den Liefertermin neu festzusetzen. Für unverschuldete und fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen haftet HOLLEIS SOLARTECHNIK nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Auftraggeber auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Im Falle der durch den Auftraggeber verursachten Verzögerung der Leistungsausführung oder der Unterbrechung hat der Auftraggeber alle durch die Verzögerung oder Unterbrechung auflaufenden Mehrkosten zu tragen, und HOLLEIS SOLARTECHNIK kann ihre Leistung und ihren Aufwand mittels Teilrechnung fällig stellen.

Zahlungen

Wenn nicht anders vereinbart, wird Ware nur gegen Nachnahme (gegen Kostenersatz) oder gegen Vorauszahlung netto ohne Skonto geliefert. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsort angenommen. Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. HOLLEIS SOLARTECHNIK kann angebotene Zahlungen in Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückhaltung von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen von Seiten des Auftraggebers sind ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig. Zahlungen haben mit Schuldbefreiender Wirkung auf eines unserer Konten zu erfolgen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug sowie bei Terminverlust ist HOLLEIS SOLARTECHNIK berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem von der EZB verlaublichen Diskontsatz zu verrechnen. Im Falle der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen, sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen. Vom Auftraggeber geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

Terminverlust

Ist der Auftraggeber mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung oder eines Teiles davon durch mehr als 2 Wochen im Verzug, ist HOLLEIS SOLARTECHNIK berechtigt, den gesamten Restkaufpreis (restlichen Rechnungsbetrag) sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Weiters wird die gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn gegen das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich sonst in irgendeiner Form die Bonität und Kreditwürdigkeit mindern. Der Terminverlust berechtigt HOLLEIS SOLARTECHNIK, vom Vertrag zurückzutreten.

Versand- und Übernahmebedingungen, Umtausch, Rückabwicklung

Der Auftraggeber hat sogleich nach Erhalt der Ware an dem vereinbarten Abnahmeort diese zu überprüfen und zu übernehmen, oder durch bevollmächtigte Personen überprüfen und übernehmen zu lassen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Der Versand erfolgt stets, auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer hat HOLLEIS SOLARTECHNIK ihre Vertragspflichten erfüllt und geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

Der Umtausch oder die Rückabwicklung des Vertrages trotz ordnungsgemäßer Erfüllung durch HOLLEIS SOLARTECHNIK ist nur mit Zustimmung von HOLLEIS SOLARTECHNIK möglich. Jedenfalls ist durch den Auftraggeber der volle Kaufpreis samt vollem Kostenersatz (Lieferung, etc.) oder - nach Wahl von HOLLEIS SOLARTECHNIK - eine Pauschale, die die regelmäßig zu erwartenden Kosten abdeckt, mindestens jedoch 10% vom Kaufpreis zu bezahlen. Die Ware ist in unbeschädigtem Zustand samt Originalverpackung an HOLLEIS SOLARTECHNIK zurückzuliefern. HOLLEIS SOLARTECHNIK wird einem Austausch von Waren, die länger als drei Monate ausgeliefert sind, nicht zustimmen. Ein Umtausch von Sonderware (keine Lagerware) ist jedenfalls ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

HOLLEIS SOLARTECHNIK behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen das Eigentum an den von HOLLEIS SOLARTECHNIK gelieferten Waren vor. Diese dürfen nur im normalen Geschäftsgang veräußert werden, solange der Auftraggeber gegenüber HOLLEIS SOLARTECHNIK nicht in Zahlungsverzug ist. Für den Fall der Weiterveräußerung gelten nach folgenden Bestimmungen:

Der Auftraggeber tritt schon mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen an HOLLEIS SOLARTECHNIK ab. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung der Drittkäufer mitzuteilen und HOLLEIS SOLARTECHNIK alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die an HOLLEIS SOLARTECHNIK abgetretenen Forderungen gepfändet, so ist HOLLEIS SOLARTECHNIK unter Mitteilung aller Umstände zu unterrichten, die zur Geltendmachung ihrer Ansprüche erforderlich sind. Die Befugnis des Auftraggebers im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern endet spätestens mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet auf die erste Anforderung von HOLLEIS SOLARTECHNIK, die Vorbehaltsware an HOLLEIS SOLARTECHNIK herauszugeben. In dem Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen ist unzulässig. HOLLEIS SOLARTECHNIK nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen gibt HOLLEIS SOLARTECHNIK nach ihrer Wahl insoweit frei, als ihr Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Kunden die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt. Von Pfändungen ist HOLLEIS SOLARTECHNIK unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, HOLLEIS SOLARTECHNIK eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware sowie eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden.

Gewährleistung und Garantie

HOLLEIS SOLARTECHNIK leistet für Mängelfreiheit der nach dem 1.1.2005 ausgelieferten Kaufgegenstände grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren wie folgt Gewähr: Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von HOLLEIS SOLARTECHNIK durch Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder Preisminderung. Das Recht des Auftraggebers auf Wandlung wird einvernehmlich abgedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der HOLLEIS SOLARTECHNIK über. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt in gleicher Weise für alle Garantievereinbarungen. Es steht im Ermessen von HOLLEIS SOLARTECHNIK, eine mangelhafte Ware gegen eine einwandfreie gleichartige auszutauschen.

In diesem Falle erlischt ein eventueller Anspruch auf Vertragsaufhebung. Der Auftraggeber verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger ausdrücklich auf die Geltendmachung eines durch einen Mangel am Kaufgegenstand infolge einfacher oder schlicht grober Fahrlässigkeit verursachten mittel- oder unmittelbaren Schadens (Mangelschadens oder Mangelfolgeschadens) und Gewinnentganges. Der besondere Rückgriff eines Unternehmens, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat (§ 933 b ABGB) wird einvernehmlich auf den Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistungsfristen (§ 933 ABGB) eingeschränkt. Bei Verletzung seiner Rügeverpflichtung im Sinne des § 377 HGB verliert der Unternehmer seinen Rückgriffsanspruch. Ausgeschlossen von Gewährleistung und Garantie sind Beschädigungen, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung zurückzuführen sind. Gewährleistungs- und Garantieansprüche werden nur dann anerkannt und berücksichtigt, wenn sie sofort nach Feststellen des Mangels schriftlich angezeigt werden. Mündliche oder telefonische Verständigung genügt nicht.

Für Kollektoren (ausgenommen Kollektorzubehör z.B. Blecheinfassungen) und Speicher (ausgenommen angebaute Komponenten) bietet HOLLEIS SOLARTECHNIK fünf Jahre ab Ausstellungsdatum ihrer Rechnung kosten losen Ersatz für die Materialien, die nachweislich eine der Anforderung der Norm DIN 4757, Teil 3, nicht erfüllt haben. HOLLEIS SOLARTECHNIK haftet jedoch nicht für eine Beschädigung durch mechanische Beanspruchung und/oder Veränderungen durch Witterungsbedingte Einflüsse. Geringfügige Farbabweichungen und/oder Beeinträchtigungen der Oberfläche, die keinen Einfluss auf die Funktion des Kollektors haben, sind von der Garantie ebenfalls nicht erfasst. Ausgeschlossen ist die Haftung für Beschädigungen höherer Gewalt und Fehlfunktionen, die auf unsachgemäße Montage, und/oder Installation der Produkte zurückzuführen sind. Für allfällige Mangelfolgekosten übernimmt HOLLEIS SOLARTECHNIK keine Haftung. Voraussetzung für eine Haftung von HOLLEIS SOLARTECHNIK ist, dass der Einbau entsprechend der Montageanleitungen in der jeweils geltenden Fassung durch einen konzeptionierten Fachbetrieb (Heizungsbauer oder Installateur) erfolgte; - HOLLEIS SOLARTECHNIK bzw. deren Beauftragter die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel gegeben wurde; -eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie die jährliche Überprüfung und Wartung durch ein hiezu konzeptioniertes Fachunternehmen vorliegt. Die von HOLLEIS SOLARTECHNIK zugesagten Garantieleistungen gelten nur gegenüber ihren Auftraggebern.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der HOLLEIS SOLARTECHNIK. Es wird von den Vertragsteilen die Zuständigkeit des sachlich für Salzburg in Betracht kommenden Gerichtes für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gemäß § 104 JN als Wahlgerichtsstand vereinbart. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht - mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechtes Anwendung.